

Spendenbegünstigung gem. § 4 Abs. 4 Z 5 lit. e EStG 1988 was bedeutet das?

Mit Wirkung des Bescheides vom 28.3.2007 hat das Finanzamt Wien 1/23 die EVAK als zum begünstigten Empfängerkreis gemäß § 4 (4) Z 5 Einkommensteuergesetz gehörend anerkannt. Damit sind ab diesem Zeitpunkt alle Spenden an die EVAK für die Spender steuerlich absetzbar. Diese Begünstigung gilt sowohl für selbständige Unternehmer, wie für Kapitalgesellschaften, wie auch für jeden nicht selbständig Erwerbstätigen (Arbeitnehmer). Die Höhe der Steuervergütung hängt vom jeweiligen steuerpflichtigen Einkommen ab und stellt sich wie folgt dar:

Steuerpflichtiges Jahreseinkommen in €	Steuersatz	Steuerersparnis bei € 100.- Spende
10.000.- und darunter	0,00% €	0,00
10.000.- bis 25.000.-	38,33% €	38,33
25.000.- bis 51.000.-	43,60% €	43,60
Über 51.000.-	50,00% €	50,00

Bei Kapitalgesellschaften beträgt die Steuerersparnis 43,75% (Körperschaftsteuer und Kapitalertragsteuer)

Gibt es eine Begrenzung der Höhe nach?

1.) Unternehmer:

Gemäß § 4 (4) Z 5 EStG können Spenden bis zu einer Höhe von 10% des Gewinnes des unmittelbar vorangegangenen Wirtschaftsjahres als Betriebsausgaben abgesetzt werden und vermindern den steuerpflichtigen Gewinn des laufenden Jahres.

Beispiel:

Der Gewinn 2006 beträgt € 50.000.-. Im Jahr 2007 sind Spenden bis € 5.000.- absetzbar.

2) Arbeitnehmer:

Gemäß § 18 (1) Z 7 können Spenden bis zu einer Höhe von 10% des Gesamtbetrages der Einkünfte des unmittelbar vorangegangenen Kalenderjahres als Sonderausgaben abgesetzt werden. Für diese Spenden gelten die Einschränkungen des Sonderausgabenabzuges der Höhe nach (max. € 2.920.-, nur 25%) bzw. der Wegfall ab einem Einkommen von € 50.900.- **NICHT**: Die Vergütung erfolgt im Rahmen der Dienstnehmerveranlagung.